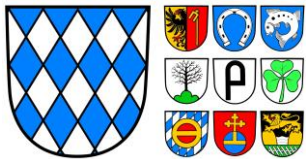


Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten 	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	05.11.2019		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	211/2019
Bürgschaftsübernahme für ein Darlehen der städtischen Wohnungsbau GmbH			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt unter Beachtung der EU-Beihilfe-Vorschriften der auf eine Laufzeit von 10 Jahren befristeten Bürgschaftsübernahme für eine Darlehensumschuldung der städtischen Wohnungsbau GmbH Bretten in Höhe von 530.000 EUR bei der Sparkasse Kraichgau mit der Maßgabe zu, dass die Bürgschaft höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages abdeckt.
2. Für die Bürgschaftsgewährung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der Bürgschaftssumme festgesetzt.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	05.11.2019	Ö			

Sachdarstellung

Die städtische Wohnungsbau GmbH Bretten (WB) nahm im Jahre 1991 bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg zur Finanzierung des Mehrfamilienhauses Am Schneckenberg Bauabschnitt II in Bretten ein Darlehen in Höhe von ursprünglich 3,0 Mio. DM auf. Zur Absicherung dieses Darlehens hat die Stadt Bretten mit Urkunde vom 28.01.1992 die Bürgschaft übernommen.

Die Zinsfestschreibung dieses Darlehens ist, nach einer weiteren Prolongation, zum 30.09.2019 ausgelaufen. Die WB nahm dies zum Anlass, das Darlehen von der Landeskreditbank Baden-Württemberg zur Sparkasse Kraichgau umzuschulden. Das neu gewährte Darlehen der Sparkasse Kraichgau mit einer Restvaluta von 530.000 EUR ist für 10 Jahre bis zum 30.09.2029 festgeschrieben. Zur Absicherung dieses Umschuldungsdarlehens benötigt die Bank wiederum eine Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Bretten. Mit Schreiben vom 17.10.2019 beantragte die WB diese Absicherung.

Da sämtliche gemeindewirtschaftsrechtlichen Tätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) stehen müssen, sind auch kommunale Bürgschaftsübernahmen für stadteigene Gesellschaften nach den geltenden EU-Beihilferegelungen zu prüfen. Die hierzu zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Neuordnung der Europäischen Kommission gilt für Beihilfen in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2020. Danach sind staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten, die durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand des EU-Beihilferechtes fallen neben Zuschüssen, Darlehen und Befreiungen grundsätzlich auch Bürgschaftsübernahmen.

Nach dem anzuwendenden Prüfungsschema ist zunächst zwischen der Tatbestandsebene und der Rechtfertigungsebene zu unterscheiden. Dabei kommt die Rechtfertigungsebene nur zum Tragen, wenn tatsächlich eine Beihilfe vorliegt. Das Prüfungsverfahren für die Übernahme von Einzelbürgschaften ist im ersten Schritt auf die Tatbestandsebene fokussiert. Demnach ist nach Ziffer 3.2 der sogenannten Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission vom 20.06.2008 eine beihilferechtskonforme Bürgschaftsübernahme gegeben, sofern folgende vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Beihilfe ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit (zehn Jahre),
- c) die Abdeckung ist auf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages begrenzt,
- d) für die Beihilfe wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Da diese vier aufgezählten Kriterien für die von der WB beantragten Bürgschaftsübernahme erfüllt sind und auch nach dem Handbuch für staatliche Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Januar 2016 keine Begünstigung vorliegt, spricht das Kämmereramt die Empfehlung an den Gemeinderat aus, der auf 10 Jahre befristeten Bürgschaftsübernahme für die Darlehensumschuldung der WB in Höhe von 530.000 EUR bei der Sparkasse Kraichgau mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Abdeckung auf höchstens 80 % (424.000 EUR) des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzt und eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der Bürgschaftssumme festgesetzt wird.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss vor der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde noch die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister